

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Dr. Klaus Landry
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Assistenz: Britta Muth
T +49 40 35922-156
F +49 40 35922-123
k.landry@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

15. September 2023

Akten-Nr. 169/2016 1KL / 1kfr
Dr. Christian Olearius
Strafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung
62 KLS 1/19

Eröffnungserklärung

A.

Verteidigung Dr. Christian Olearius

Der gerichtliche bestellte Sachverständige Prof. Dr. Ralf Elsas hat in seinem von der Kammer in Auftrag gegebenen Gutachten vom 6. Juli 2023 die Aktientransaktionen dargestellt, die bei Abschluss in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag der Minimierung von KEST dienen sollen, hat sie begrifflich erläutert und nach Ober- und Unterbegriffen geordnet, sowie voneinander abgegrenzt. Der Sachverständige Elsas hat damit für begriffliche Klarheit in diesem Verfahren gesorgt. Ich beginne meine Erklärung daher mit Zitaten aus dem Gutachten Elsas. Danach dienen

„Dividendenarbitrage-Strategien dazu, Kapitalertragsteuern auf Dividendenzahlungen von Unternehmen durch geeignete Transaktionen mit Bezug auf Aktien der ausschüttenden Unternehmen zu minimieren. Hierfür werden (unter anderem) Regelungen in den Steuergesetzgebungen verschiedener Länder ausgenutzt, die in- und ausländische Aktionäre hinsichtlich der Besteuerung unterschiedlich veranlagten.“

Die dafür eingesetzten unterschiedlichen Strategien beschreibt der Sachverständige sodann mit den folgenden Begriffen:

- **„Dividendenarbitrage:** Oberbegriff für alle Anlagestrategien zur Reduktion von Kapitalertragssteuern auf Dividendenzahlungen.
- **Dividendenstripping:** Oberbegriff für alle Arten von Dividendenarbitrage, ohne dass eine mehrfache Erstattung von KEST intendiert ist oder auftritt. Dies umfasst Cum-Cum-Strategien sowie Cum-Ex-Strategien, bei denen der initiale Verkäufer die Aktien bereits im Eigentum hat (Inhaberverkäufe):
 - **Cum-Cum-Strategie:** Bei einer Cum-Cum-Strategie werden die Aktien vor dem Dividendenstichtag (dem sogenannten „record date“) verkauft („cum“ Dividenden) und das wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentum geht ebenfalls vor dem Dividendenstichtag auf den Käufer über (ebenfalls mit Dividendenanspruch, d.h. „cum“ Dividende), in Verbindung mit der Verbuchung der Aktientransaktion durch die Clearingstelle und die Depotbank („Settlement“).
 - **Cum-Ex-Strategie mit Inhaberverkauf:** der initiale Verkäufer ist bereits Eigentümer der Aktien, das Verkaufsgeschäft wird jedoch erst nach dem Dividendenstichtag gesetzt.
- **Cum-Ex-Strategie:** Dividendenarbitrage-Strategie, bei der ein Leerverkäufer als initialer Verkäufer auftritt und eine mehrfache KEST-Erstattung intendiert ist, da der (Leer-)Käufer und der spätere tatsächliche Aktienlieferant zur Deckung des Leerverkaufs jeweils eine Steuerbescheinigung erhalten. Bei dieser Transaktion muss das Settlement des initialen (Leer-)Verkaufs nach dem Dividendenstichtag erfolgen.“

Ergänzend heißt es im Gutachten des Sachverständigen Elsas wie folgt:

„Dividendenstripping umfasst alle Geschäfte, bei denen keine mehrfache KEST-Erstattung intendiert ist.

Ein Cum-Ex-Geschäft mit Inhaberverkauf unterscheidet sich vom Cum-Cum-Geschäft nur dadurch, dass das Settlement des Aktienverkaufs nach dem Dividendenstichtag erfolgt.“

1. In der Anklageschrift, die die Staatsanwaltschaft Köln nach einer Dauer des Ermittlungsverfahrens von 10 Jahren und 6 ½ Jahre nach der ersten Durchsuchung bei der Warburg Bank schließlich vorgelegt hat, beschuldigt sie den Angeklagten Dr. Christian Olearius, wissentlich und willentlich Cum-Ex-Transaktionen **mit Leerverkäufen** initiiert sowie gebilligt und genehmigt zu haben, in sie eingebunden gewesen zu sein und dennoch vorsätzlich handelnd in Steuererklärungen die Anrechnung bzw. Erstattung von KEST beantragt zu haben. Für Dr. Olearius sei es also – so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft Köln – nicht um Transaktionen der vom Sachverständigen beschriebenen Kategorie „Dividendenstripping“ gegangen, sondern um die Anwendung der vom Sachverständigen gleichfalls beschriebenen **Cum-Ex-Strategie mit Leerverkäufen** und der Absicht, eine mehrfache Erstattung bzw. Anrechnung der KEST zu erreichen.
2. Gegen diesen Vorwurf verteidigen wir, verteidige ich Dr. Christian Olearius. Ich bin persönlich davon überzeugt, dass ihn dieser Vorwurf zu Unrecht trifft, und zwar namentlich deshalb, weil er vom Einsatz von Leerverkäufen nichts wusste – argumendi causa unterstellt, es habe solche überhaupt gegeben – und einen solchen Einsatz weder gebilligt hat noch auch nur gebilligt hätte. Er hat und hätte niemals die Anrechnung oder gar Erstattung von KEST beantragt, die zuvor nicht einbehalten und abgeführt worden war.
3. Worauf gründet sich diese, meine, Überzeugung, dass Dr. Olearius zu Unrecht der vorsätzlichen Steuerhinterziehung beschuldigt wird.
 - 3.1 Sie gründet sich zunächst und vor allem auf mein Wissen über und meine Kenntnis von der Person und Persönlichkeit des Bürgers, Unternehmers und Bankiers Dr. Christian Olearius, den ich seit vielen Jahren kenne, auch weil wir im selben Stadtteil wohnen und wir uns häufig begegnen.
 - 3.2 Darüber hinaus ist mir als Hamburger Bürger sein Wirken und Engagement für die Belange unserer Stadt und deren Bürgergesellschaft wohl vertraut. Beispielhaft nenne ich seinen erfolgreichen Einsatz für den Verbleib von Hapag Lloyd in Hamburg und seinen erfolgreichen Einsatz beim Erwerb von 40.000 Wohnungen von der Neuen Heimat durch den Hamburger Senat sowie die nicht nur finanzielle, sondern auch persönlich in Gremien ausgeübte Förderung des Baus und des Betriebs der Elbphilharmonie sowie anderer Kulturinstitutionen, wie z.B. das Thalia Theater. Da auch ich zum Kreise der Förderer dieser und anderer Kulturinstitutionen gehörte und gehöre, kenne ich das entsprechende Wirken von Dr. Olearius sogar aus eigener Anschauung.

3.3 Meine Überzeugung, dass Dr. Olearius zu Unrecht der vorsätzlichen Steuerhinterziehung beschuldigt wird, gründet sich sodann wesentlich auf unsere lange persönliche Bekanntschaft und Zusammenarbeit, namentlich in der Joachim Herz Stiftung und im Ermittlungsverfahren seit Januar 2016.

3.3.1 Ich war einer von zwei Anwälten des im Jahre 2008 durch einen Bootsunfall tragisch verstorbenen Joachim Herz, der zu den Gesellschaftern unter anderem der Beiersdorf AG und des Tchibo-Konzerns gehörte. Sein Erbe trat nach seinem Willen eine Stiftung, die Joachim Herz Stiftung, eine der vermögendsten Stiftungen Deutschland, an. Ich wurde zum Vorsitzenden des Kuratoriums dieser Stiftung, das durch Verweis auf die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften die Stellung und Funktion eines Aufsichtsrats hatte und hat, gewählt und übte das Amt von 2008 bis zum Erreichen der Altersgrenze im Jahre 2013 aus. In das Kuratorium der Joachim Herz Stiftung wurden vom Testamentsvollstrecker im Einvernehmen mit der Witwe von Joachim Hertz der Physiker Prof. Dr. Albrecht Wagner, ehemals Vorsitzender des Direktoriums des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY, als Repräsentant und Sachwalter der Naturwissenschaften und Dr. Christian Olearius als Repräsentant und Sachwalter der (Hamburger) Wirtschaft berufen.

In den folgenden fünf Jahren von 2008 bis 2013 arbeiteten wir eng zusammen bei der Strukturierung und dem Aufbau sowie Ausbau der Joachim Herz Stiftung, heute eine der bedeutendsten deutschen Stiftungen auf dem Gebiet der Wissenschaftsförderung.

Es gab dabei für alle Mitglieder des Kuratoriums nicht den geringsten Zweifel daran, dass Recht und Gesetz sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung in jeder Hinsicht einzuhalten waren. Hierzu gehörte auch – und das war für Dr. Olearius besonders wichtig – die Vermeidung von Risiken auch für die Reputation der Stiftung und der für sie tätigen Menschen. Es war auch völlig klar, dass die steuerlichen Vorgaben, insbesondere des Gemeinnützigkeitsrechts, mit denen sich auch das Kuratorium – auch in Kontakten mit den Finanzbehörden – zu befassen hatte, penibel einzuhalten waren. Das alles galt gerade auch für Dr. Olearius, der nach meinem Ausscheiden im Jahre 2013 das Amt des Vorsitzenden des Kuratoriums übernahm.

3.3.2 Ich begleite Dr. Olearius seit Januar 2016, also von Anbeginn an, in diesem Ermittlungsverfahren. Wir standen in diesen nahezu acht Jahren in einem engen Kontakt und haben uns regelmäßig ausgetauscht. Ich habe ihn stets über meine fortlaufenden Einsichten in die Ermittlungsakte und über meine Gespräche mit der Staatsanwaltschaft Köln (Oberstaatsanwalt Fuchs und Oberstaatsanwältin Brorhilker) unterrichtet und von ihm Informationen

eingeholt, die ich für Schriftsätze an Ermittlungsbehörden namentlich die Staatsanwaltschaft Köln und für weitere Kontakte mit diesen verwendet habe.

Er hat dabei stets betont, nichts von Leerverkäufen gewusst zu haben, sondern sei von Dividendenstripping ausgegangen. Der Sachverständige Elsas hat (s. oben) in seinem Gutachten klargestellt, dass dazu neben Cum-Cum-Geschäften zwar auch Cum-Ex-Transaktionen, allerdings **mit Inhaberverkäufen und nicht mit Leerverkäufen** gehörten und gehören. Dividendenstripping sei

„der Oberbegriff für alle Arten von Dividendenarbitrage, ohne dass eine mehrfache Erstattung von KEST intendiert ist oder auftritt. Dies umfasse Cum-Cum-Strategien sowie Cum-Ex-Strategien, bei denen der initiale Verkäufer die Aktien bereits im Eigentum hat (Inhaberverkäufer)“.

Darüber hinaus hat Dr. Olearius in den Gesprächen mit mir stets darauf hingewiesen, die Transaktionen seien in den einschlägigen Fachabteilungen des Bankhauses sowie rechtlich und steuerlich vollumfänglich geprüft und für gut befunden worden. Darauf habe er sich verlassen und auch verlassen können. Ich halte das für absolut glaubhaft und glaubwürdig.

Dafür spricht auch die Lektüre der Tagebücher von Dr. Olearius, in denen er z.B. sein Verlangen nach einer „rechtlichen Absicherung“ (Tagebuch vom 11. November 2008), nach „Rechtlichkeit“ (Tagebuch vom 19. Februar 2010) hervorhebt, betont „auch der Staat kann (Steuern) fordern“ (Tagebuch vom 20. Januar 2011) und er wolle „schon anständig seine Steuern bezahlen“. (Tagebuch vom 20. August 2007). Am 20. Januar 2016, dem Tag der Durchsuchung und Einleitung des Ermittlungsverfahrens notiert Dr. Olearius in seinem Tagebuch:

„Und wahrlich: Ich habe mich immer sehr um absolute Rechtmäßigkeit gekümmert... Wir sind uns alle einig: Offenheit und saubere Kommunikation.“

Ich nehme diese Tagebucheintragungen ernst, weil ich es für ausgeschlossen halt, dass Dr. Olearius sich in und mit seinen Tagebüchern selbst belügen wollte.

- 3.3.3 Ich halte die Annahme der Strafverfolgungsbehörden für absurd, die Hauptgesellschaft Dr. Olearius und Max Warburg hätten sich mit anderen Gesellschaftern sowie leitenden Mitarbeitern der Bank aus den Fachabteilungen

gen einschließlich der Rechtsabteilung zu einer kriminellen Bande zur Begehung fortlaufender schwerer vorsätzlicher Steuerhinterziehungen verschworen. Beide waren seit Jahrzehnten persönlich haftende Gesellschafter der Bank – Dr. Olearius über 36 Jahre – und ich halte es für ausgeschlossen, dass beide ein entsprechendes Risiko, noch dazu mit so vielen Mitwissern, für das altherwürdige Bankhaus und sich selbst sehenden Auges in Kauf genommen haben könnten. Bei dem Bankhaus M.M. Warburg handelte es sich für beide, wenngleich aus unterschiedlichen Gründen, um ihr Lebenswerk. Es ist unvorstellbar, dass sie gegen Ende ihrer langen und erfolgreichen beruflichen Aktivitäten bereit gewesen sein könnten, dieses, ihr Lebenswerk, aufs Spiel zu setzen. Nichts Anderes hätten sie aber getan, wenn sie mit einer Vielzahl von mitwissenden Mittätern und Gehilfen (Gesellschafter und leitende Mitarbeiter), die durchaus als Whistleblower hätten handeln können, **banköffentlich** verabredet hätten, fortlaufend schwere Steuerhinterziehungen zugunsten des Bankhauses zu begehen.

Andererseits: Ich halte es für undenkbar, dass die anderen Gesellschafter und die leitenden Mitarbeiter des Bankhauses, die von der Staatsanwaltschaft Köln gleichfalls beschuldigt werden, sich auf Initiative von Dr. Olearius zur Mitwirkung an Steuerhinterziehungen ihres Arbeitgebers und zur Übernahme daraus für sie folgender persönlicher Risiken wiederum **banköffentlich** beiterklärt haben könnten.

4. Die umfangreiche Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln lässt mich nicht an meiner Überzeugung zweifeln, dass die in ihr gegen Dr. Olearius vorgetragenen Beschuldigungen zu Unrecht erhoben werden. Die Verteidigung hat sich durch ihre Schriftsätze im Zwischenverfahren mit den entsprechenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Köln im Einzelnen auseinandergesetzt. Wir haben dabei insbesondere dargetan und das kann auch der Kammer nicht entgangen sein: Die von der Staatsanwaltschaft Köln vorgelegte Anklageschrift beschränkt sich letztlich auf die Schilderung mutmaßlicher Handlungen und Kenntnisse von gesondert Verfolgten und Verurteilten und versucht, manipulativ und faktenwidrig den Eindruck zu erwecken, Dr. Olearius müsse deren Wissen in irgendeiner Weise geteilt haben. Die entsprechenden Mutmaßungen halten indessen einer Überprüfung in keiner Weise statt. Sie belegen in keiner Weise, dass Dr. Olearius willentlich und wissentlich in Leerverkaufstransaktionen eingebunden war.

Das ergibt sich im Übrigen auch aus dem Beschluss der Kammer vom 30. September 2022, mit dem die Kammer die Staatsanwaltschaft Köln auf-

gefordert hat, die Herren Dr. Hanno Berger und Christian Schmid unter Vorgabe konkreter Fragestellungen als Zeugen dazu zu vernehmen, **ob** mit Dr. Olearius – gegebenenfalls **wann**, **wo** und **wie** – über Cum-Ex-Transaktionen gesprochen worden sei,

„bei denen auf Veräußererseite ein Leerverkäufer tätig werden sollte und die allein der Geltendmachung nicht einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag dienen sollten.“

Die Staatsanwaltschaft Köln hat die Vernehmung der beiden Zeugen so lange verschleppt und hinausgezögert, bis diese sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht beriefen. Festzuhalten bleibt aber, dass der Beschluss der Kammer vom 30. September 2022 die Mängel der Anklageschrift deutlich gemacht und benannt hat.

B.

Ersatz der Unschuldsvermutung durch die Schuldvermutung

Zu Lasten von Dr. Olearius ist die menschenrechtlich und rechtsstaatlich unverzichtbare Unschuldsvermutung durch eine Schuldvermutung ersetzt worden. Er ist damit gleichsam in den menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Stand versetzt worden, seine Unschuld beweisen zu müssen.

1. Die Unschuldsvermutung wird in Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 wie folgt definiert:

*„Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld **in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren**, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“*

Das Recht, sich auf die Unschuldsvermutung zu berufen, gehört also zu den Menschenrechten. Es wird dementsprechend auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK und in Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet. Insbesondere zu seiner Stärkung haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2016/343 vom 9. März 2016 erlassen. In Deutschland gilt die Unschuldsvermutung gemäß dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 GG.

2. Die Vorgänge, die Gegenstand der Anklage sind, waren bereits Gegenstand des Verfahrens gegen Shields und Diable, das beim Landgericht Bonn unter dem Aktenzeichen 62 KLS-213 Js 41/19-1/19 und beim BGH unter dem Aktenzeichen 1 StR 519/20 anhängig war. Dr. Olearius war an jenem Verfahren nicht beteiligt, hatte also nicht die geringste Möglichkeit, sich dort zu verteidigen. Gleichwohl haben ihn sowohl das Landgericht Bonn in seinem Urteil vom 18. März 2020 als auch der BGH in seinem Urteil vom 28. Juli 2021 der mittäterschaftlichen Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall schuldig befunden. Dies obwohl das, wie sich den Feststellungen des Landgerichts Bonn im Urteil vom 1. Juni 2021 – 62 KLS-213 Js 32/20-1/20 gegen Christian Schmid entnehmen lässt, verfahrensrechtlich weder notwendig noch auch nur geboten war.

2.1 Das ist ein schwerer letztlich unverzeihlicher Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, wonach – so Artikel 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 –

*„jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, solange als unschuldig anzusehen (ist), bis seine Schuld **in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren**, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“*

Denn im Verfahren gegen Shields und Diable waren offenkundig keine der für die Verteidigung von Dr. Olearius nötigen Voraussetzungen gewährleistet.

Darüber hinaus verstoßen die Urteile des Landgerichts Bonn vom 18. März 2020 und des BGH vom 28. Juli 2021 gegen Artikel 6 Abs. 1 EKMR sowie gegen Artikel 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/343 Artikel 3 der Richtlinie lautet wie folgt:

„Unschuldsvermutung

Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und beschuldigte Personen als unschuldig gelten, bis ihre Schuld rechtsförmlich nachgewiesen wurde.“

Und Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

„Öffentliche Bezugnahme auf die Schuld

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, solange die Schuld eines Verdächtigen oder einer beschuldigten Person nicht rechtsförmlich nachgewiesen wurde, in öffentlichen Erklärungen von Behörden und in nicht die Frage der Schuld betreffenden gerichtlichen Entscheidungen nicht so auf die betreffende Person Bezug genommen wird, als sei sie schuldig.“

Zum Verstoß gegen diese Richtlinie wird die Kammer ggf. eine Vorabentscheidung des EuGH einholen müssen. Wir werden nicht zögern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3. Ausschlaggebend für die Wucht der Vorverurteilung sind vor allem die Feststellungen des BGH, weil diese als Blaupause für alle nachfolgenden erstinstanzlichen und revisionsrechtlichen Entscheidungen dienen werden. Welche Strafkammer wird den Mut haben, von den entsprechenden Feststellungen des BGH in seinem Urteil vom 28. Juli 2021 abzuweichen oder diese auch nur kritisch zu hinterfragen?

Ich zitiere dazu exemplarisch folgende Feststellungen des BGH:

- RZ 85

„ohne Rechtsfehler hat das Landgericht mit tragfähiger Begründung angenommen, dass der Angeklagte Shields und die weiteren Tatbeteiligten vorsätzlich gehandelt haben.

Das Landgericht hat aufgrund einer Gesamtwürdigung der rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen in den Fällen 1 bis 3, 8 und 11 der Urteilsgründe den Schluss gezogen, dass der Angeklagte Shields und die gesondert Verfolgten Dr. Olearius [...] die Cum-Ex Leerverkaufsgeschäfte allein deshalb tätigten, um die deutschen Finanzbehörden durch wahrheitswidrige Erklärungen dazu zu veranlassen, zugunsten der Einziehungsbeteiligten ungerechtfertigt Kapitalertragssteuern nebst Solidaritätszuschlag anzurechnen und auszuzahlen, obwohl sie wussten, dass die geltend gemachten Steuern in Wirklichkeit nicht einbehalten wurden. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

- RZ 87

„Die für die Einziehungsbeteiligte die Körperschaftssteuererklärung nebst Bescheinigungen abgebenden Dr. Olearius und ... (Fälle 1 bis 3, 8

und 11 der Urteilsgründe) handelten täterschaftlich (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO).“

- **RZ 119**

„Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen handelten der Angeklagte Shields und **die gesondert Verfolgten Dr. Olearius und [...] auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplans**, [...]. Dabei ergänzten sich die Tatbeiträge des **Dr. Olearius** und des Angeklagten Shields wechselseitig und zwingend insoweit als zum Zwecke der Erlangung mehrfacher Steuererstattungen bzw. -anrechnungen die von dem gesondert Verfolgten **Dr. Olearius** für die Einziehungsbeteiligte eingereichten Steuererklärungen sowie Steuerbescheinigungen und Dividendengutschriften sowie die damit verbundenen Erklärungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorhergehenden Aktientransaktionen standen.

[...]

Nichts anderes gilt auch im Fall 1 der Urteilsgründe, bei dem das Landgericht nur von einer Beihilfe nach § 27 StGB des Angeklagten Shields **zur vorsätzlich begangenen Haupttat des gesondert Verfolgten Dr. Olearius ausgegangen ist.**“

- **RZ 124**

„Dies gilt umso mehr, als nach den Feststellungen des Landgerichts der gesondert Verfolgte **Dr. Olearius** bereits im Zeitpunkt der Handelsgeschäfte deren Zwecksetzung und Bedingungszusammenhang für die nachfolgenden Steuerhinterziehungen erkannte und diese gerade bewusst im Blick darauf erbracht wurden.“

- **RZ 137 und 138**

„Auf die Revisionen der beiden Angeklagten hat der Senat die Strafbarkeit der Haupttaten, namentlich die Abgabe der Körperschaftssteuererklärungen mitsamt der unrichtigen Bescheinigung über den tatsächlich unterbliebenen Einbehalt der Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag auf die Dividendenkompensationszahlungen sowie mitsamt der beigefügten entgegen den Abreden ausgestellten und damit unrichtigen Berufsträgerbescheinigungen (ab 2009) **voll umfänglich überprüft**. [...].

[...] Der Senat hat im Rahmen seiner revisionsrechtlichen Überprüfung insbesondere im Hinblick auf den Steuerhinterziehungsvorsatz der Beteiligten keine Rechtsfehler feststellen können.“

Mit diesen tatbestandlichen Feststellungen des BGH ist ein kaum verrückbares Präjudiz zu Lasten von Dr. Olearius geschaffen worden, obwohl dieser weder am Verfahren beim Landgericht Bonn noch am Verfahren beim BGH beteiligt war und sich dort infolge dessen auch in keiner Weise verteidigen konnte. Wer, wie der BGH ausführt „voll umfänglich geprüft“ hat, erwartet, dass dies namentlich von erstinstanzlichen Gerichten respektiert wird. Damit haben das Landgericht Bonn und der BGH durch ihre Urteile gegen Shields und Diable die Unschuldsvermutung durch eine Schuldvermutung zu Lasten des an jenem Verfahren nicht beteiligten Dr. Olearius ersetzt.

Wir hoffen sehr und sind zuversichtlich, dass diese Kammer anders verfährt und die Unschuldsvermutung respektiert, die Dr. Olearius zusteht und deshalb den Sachverhalt so wie die maßgeblichen Rechtsfragen eigenständig und unbeeinflusst von den Feststellungen der 12. Kammer dieses Gerichts und des BGH prüft und würdigt.

4. Damit nicht genug:

Die Ermittlungsbehörden haben die Unschuldsvermutung auch im Ermittlungsverfahren gegen Dr. Olearius zu seinen Lasten menschenrechts- und rechtsstaatswidrig verletzt, indem sie durch die Weitergabe von Akten und der Tagebücher von Dr. Olearius an die Presse eine mediale Vorverurteilung inszeniert haben.

4.1 Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn 558 UJs 39/21 und das Buch „Die Cum-Ex-Files“ von Oliver Schröm belegen den dringenden Verdacht, dass Ermittlungsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen die Ermittlungsakte und die Tagebücher von Dr. Olearius mit dem Ziel der Presse zugänglich gemacht haben, für eine anhaltende mediale Vorverurteilung von Dr. Olearius zu sorgen. Dem haben sich führende Vertreter der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, nämlich der damalige Justizminister, der Präsident des Landgerichts Bonn und die Oberstaatsanwältin Anne Brorhilker in dem am 7. Juni 2021 im Ersten Deutschen Fernsehen gezeigten Film „Der Milliardenraub – eine Staatsanwältin jagt die Steuer-Maffia“ wirkmächtig angeschlossen.

4.2 Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bonn 558 UJs 39/21 sind Presseveröffentlichungen ab dem 3. September 2020. An diesem Tag hat ZEIT online unter dem Titel

„Cum-Ex: Der Bankier und seine Freunde in der Politik“

einen als

„Lehrstück über zu viel Nähe von Politikern und Wirtschaft. Auch Olaf Scholz tritt auf“

benannten Bericht veröffentlicht, der eine Vielzahl von Zitaten aus den Tagebüchern von Dr. Olearius enthält.

Ebenfalls am 3. September 2020, 21:45 Uhr, berichtete das Fernsehmagazin „Panorama“ im Ersten Deutschen Fernsehen in einem 45-minütigen Filmbeitrag über dort sogenannte Cum-Ex-Geschäfte der Warburg Bank. Wie sich aus dem Download der Sendung entnehmen lässt, wurde darin fortlaufend – nach meiner Zählung 21 Mal – aus den Tagebüchern von Dr. Olearius zitiert.

Am 4. September 2020 berichtete schließlich die Süddeutsche Zeitung unter der Überschrift

„Notizen aus der feinen Gesellschaft“,

aus den der Süddeutschen Zeitung vorliegenden Tagebüchern ergebe sich:

*„Der Patriarch der Privatbank M.M. Warburg hat genau aufgeschrieben, wie oft er den damaligen Hamburger Ersten Bürgermeister Olaf Scholz um Hilfe bat. **Von Steuerraub, Alsterfilz** und ein paar bisher nicht erwähnten Treffen.“*

Auch in der Folgezeit gab und gibt es immer wieder Presseberichte, vor allem in ZEIT online und im Managermagazin mit Zitaten aus den Tagebüchern von Dr. Olearius.

Aus Vermerken des LKA NRW, die Bestandteil der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Bonn sind, unter anderem vom 17. September 2020, 22. Oktober 2020, 3. November 2020 und 15. November 2020, ergibt sich, dass die ab 3. September 2020 in den Medien veröffentlichten Tagebuchinhalte nicht Gegenstand einer Akteneinsicht durch Dritte gewesen sein können, weil die Tagebücher nicht Bestandteil der Ermittlungsakte waren. Und im „Abschlussvermerk“ des LKA NRW vom 15. November 2020 wird unter anderem festgestellt, die von den Medien berichteten Auszüge aus den Tagebüchern seien bis zu jenem Zeitpunkt nicht Gegenstand einer Asservatenauswertung gewesen und hätten daher auch keinen Eingang in die Ermittlungsakte gefunden. Es bleibe festzuhalten, dass ein – angeblich – ziffernmäßig

nicht genau bestimmbarer Personenkreis im LKA NRW Zugriff auf die Tagebücher haben nehmen können. Hinzu kämen weitere Zugriffsmöglichkeiten auf die Tagebücher bei der Staatsanwaltschaft Köln.

Die Ermittlungsakte 558 UJs 39/21 der Staatsanwaltschaft Bonn ergibt also, dass die Tagebücher von Dr. Olearius, bzw. Kopien dieser Tagebücher, der Presse von Ermittlungsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen, und zwar des LKA oder Staatsanwaltschaft Köln, zugänglich gemacht worden sein müssen.

- 4.3 Oliver Schröm, einer der für die Presseberichterstattung ab 3. September 2020 verantwortlichen Journalisten, beschreibt in seinem Buch „Die Cum-Ex-Files“ offenherzig, dass und wie die Ermittlungsakte, nämlich

„Die Akte 113 Js 522/16 zum Fall „Olearius, Dr. Christian Gottfried, 04.05.1942, Steuerhinterziehung“

und die Tagebücher von Dr. Olearius in seine Hände gegeben worden sind, um sie zu veröffentlichen.

Nachstehend nur einige Zitate:

Seite 287 f.

„Seit ich von den Tagebüchern weiß, habe ich deren Existenz bei offiziellen Hintergrundgesprächen mit Behördenvertretern und auch bei inoffiziellen Treffen mit Quellen immer mal wieder thematisiert. Manche Gesprächspartner waren dann verwundert, dass es Tagebücher gibt – und dass ich davon wusste. Andere lächelten wissend. Aber Details berichtete mir niemand.“

Mit der Zeit bekam ich jedoch ein Gefühl, wer in welcher Behörde Zugriff auf die Tagebücher hat. Und das waren nicht wenige. Eine ganze Reihe von Ermittlern der Staatsanwaltschaft wie auch des Landeskriminalamtes NRW haben sich die Kladden angeschaut, allein schon aus Neugier.

Seiten 290 bis 292

„Die Akte 113 Js 522/16 zum Fall „Olearius, Dr. Christian Gottfried, 04.05.1942, Steuerhinterziehung“ ist auf einer externen Festplatte gespeichert und ihr Bestand ist gerade gewachsen. Was ich vor ein paar Tagen an neuem Material anschleppen konnte, wollten sich Christian und Oliver Hollenstein zusammen ansehen.“

Seiten 297 f.

„Die Bedingung ist klar. Absolute Vertraulichkeit. Ich erhalte die Tagebücher des Christian Olearius auf einem Datenträger. Von den Umständen der Übergabe und der Quelle dürfen nicht einmal meine Kollegen oder Vorgesetzten erfahren.“

Auf dem Datenträger sind Scans sämtlicher Jahrgänge der Aufzeichnungen von Olearius abgespeichert, die einst bei der Hausdurchsuchung seiner Villa in Blankenese beschlagnahmt wurden.“

- 4.4 Damit immer noch nicht genug: Am 7. Juni 2021 zeigte das Erste Deutsche Fernsehen den Fernsehfilm „Der Milliardenraub – eine Staatsanwältin jagt die Steuermafia“ in der Zeit von 21:45 bis ca. 22:30 Uhr. In ihm traten führende Vertreter der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, nämlich der damalige Justizminister Peter Biesenbach, der Präsident des Landgerichts Bonn, Stefan Weismann, und die Oberstaatsanwältin Anne Brorhilker, letztere sogar als Darstellerin, auf. Sie nahmen dabei auf das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Olearius und dessen Tagebücher Bezug und wirkten daran mit, ihn und die Warburg Bank als Repräsentanten der „Steuermafia“ und der organisierten Kriminalität darzustellen.

Ich zitiere aus dem Transkript der Sendung:

Seite 1

„Sprecher: Es ist der größte Steuerraub Deutschland.“

Peter Biesenbach, Justizminister Nordrhein-Westfalen: Das ist industriell betriebene Steuerhinterziehung.“

Seite 2

„Anne Brorhilker, Oberstaatsanwältin Staatsanwaltschaft Köln: Das ist ein Merkmal, das organisierte Kriminalität auszeichnet.“

Seiten 23 ff. des Transkripts:

„Bilder: Das Gebäude und einzelne Fenster des Gebäudes der Warburg Bank.“

Standbild: Großaufnahme von Dr. Olearius.“

Sprecher: Brorhilker lässt das Anwesen von Olearius durchsuchen. Hier stößt sie auf hochbrisantes Material, das den Ermittlungen eine völlig neue Wende gibt. Es sind die Tagebücher des Bankiers.

Sprecher: Die Auswertung der Tagebücher fördert explosive Details zutage. Haarklein hält Bankier Olearius fest, wie er versucht, die Rückzahlungen aus den aus seiner Sicht legalen Cum-Ex-Geschäften an das Finanzamt zu verhindern. Er beschreibt Treffen zwischen ihm und Hamburger Politikern, darunter der damalige Bürgermeister Olaf Scholz.

Dr. Stefan Weismann, Präsident des Landgerichts Bonn: Was dort passiert, ist organisierte Kriminalität. Die unterscheidet sich vom Kriminalitätsgehalt in nichts von Rauschgiftbanden, Clankriminalität, Sprengungen von Geldautomaten – das ist alles derselbe kriminelle Gehalt, es ist nur eine andere Art der Tat.“

- 4.5 Warum sind die nur Ermittlungsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gewesen Kopien der Tagebücher von Dr. Olearius der Presse zugänglich gemacht worden? Was waren die Motive und Erwartungen der insoweit handelnden Personen dafür und dafür auch die Ermittlungsakten Journalisten zu überlassen? Das Buch „Die Cum-Ex-Files“ lässt keinen Zweifel daran, dass es den Tätern des Geheimnisverrats darum ging, die von ihnen verratenen Inhalte der Ermittlungsakte und der Tagebücher durch die Medien öffentlich zu machen. Die Täter des Geheimnisverrats müssen im Bewusstsein und in der Erwartung sowie mit der Absicht gehandelt haben, Dr. Olearius zu verunglimpfen und ihn vorverurteilend, ungeachtet der Unschuldsvermutung, an den öffentlichen Pranger zu stellen. Darüber hinaus konnte mit dem Durchstechen der Tagebücher der Jahre 2016 bis 2018 der Verdacht in die Öffentlichkeit getragen werden, die Sachbehandlung durch die Hamburger Steuerverwaltung in den Jahren 2016 und 2017 könne – ja müsse – als politische oder gar staatliche Begünstigung zu werten sein. Das machte es wiederum möglich, Dr. Olearius als Mitglied, gar als einen Repräsentanten, der organisierten Kriminalität darzustellen, zu deren Merkmalen – so die Oberstaatsanwältin Brorhilker – in dem Fernsehfilm „Der Milliardenraub – eine Staatsanwältin jagt die Steuermafia“ angeblich auch eine „unheilvolle Nähe zur Politik“ gehöre. Nicht nur Frau Brorhilker, sondern auch der vormalige Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Präsident des Landgerichts Bonn haben sich dieser vorverurteilenden öffentlichen Diffamierung durch ihre aktive Mitwirkung an dem Fernsehfilm „gleichsam amtlich“ angeschlossen.

5. Festzuhalten bleibt demnach:

- Die 12. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn und der Bundesgerichtshof haben die Dr. Olearius zustehende Unschuldsvermutung irreparabel verletzt, indem sie ihn im Verfahren gegen Shields und Diable, an dem Dr. Olearius nicht beteiligt war und in dem er sich infolgedessen nicht verteidigen konnte, als Mittäter einer schweren vorsätzlichen Steuerhinterziehung schuldig befunden haben. Diese gerichtliche Vorverurteilung auch noch durch den BGH hat ihn augenscheinlich in den menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Stand versetzt, seine Unschuld beweisen zu müssen. Der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ ist für ihn außer Kraft gesetzt.
- Im Verfahren gegen Dr. Olearius haben die Ermittlungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erneut die Dr. Olearius zustehende Unschuldsvermutung verletzt, indem sie durch Geheimnisverrat an die Presse eine vorverurteilende mediale Kampagne gegen Dr. Olearius nicht nur ausgelöst, sondern inszeniert haben. Damit nicht genug, haben die Strafverfolgungsbehörden – die Staatsanwaltschaft Köln in der Gestalt der Oberstaatsanwältin Brorhilker, der damalige Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Präsident des Landgerichts Bonn – die mediale Anprangerung von Dr. Olearius durch ihre Beteiligung an dem Film „Der Milliardenraub – eine Staatsanwältin jagt die Steuermafia“, der am 7. Juni 2021 im Ersten Deutschen Fernsehen ausgestrahlt worden ist, namentlich auch durch explizite Hinweise auf die Tagebücher von Dr. Olearius gezielt und vorsätzlich verstärkt.

Die genannten Gerichte und die Ermittlungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben Dr. Olearius damit zum bloßen Objekt, ja Opfer, von Strafverfolgungsmaßnahmen degradiert, dem die rechtsstaatlichen Mindestgarantien, namentlich in Gestalt der Unschuldsvermutung, vorenthalten werden und werden sollen. Wir halten das für einen in der Justizgeschichte der Bundesrepublik Deutschland einmaligen, unerträglichen, menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Vorgang.

Diese Kammer kann und muss hier ein deutliches STOP-Zeichen setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Landry
Rechtsanwalt